



MAINZ · BINGEN
Landkreis

DIE WÄRME IST UNTER UNS

Förderrichtlinie



Effektive Nutzung von Energie mit Erdwame in der Energiezelle Mainz-Bingen



Umwelt- & Energie-Beratungszentrum
Landkreis Mainz-Bingen

Herausgeber:
© Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Umwelt- und Energieberatungszentrum (UEBZ)
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
www.klimaschutz.mainz-bingen.de

Stand: Förderrichtlinie vom 24. Juni 2024

Inhalt

1. Ziel und Zweck	5
2. Technikkonzept klimaneutrale versorgungssichere Wärmeversorgung	5
3. Gegenstand der Zuwendung	5
4. Zuwendungshöhe	5
5. Allgemeine Antragskriterien	6
5.1 Gebäudetyp.....	6
5.2 Maßnahmenbeginn	6
5.3 Begrenzung Wohnfläche	6
5.4 Eigentumverhältnisse.....	6
5.5 GEK-Tool (Auswertung)	6
5.6 Technische Umsetzung	6
5.7 Erforderliche Grenzabstände	6
5.8. Zugänglichkeit des Grundstücks.....	6
5.9 Grundlegende Genehmigungsfähigkeit	6
5.10 Genehmigungsverfahren Untere Wasserbehörde	7
5.11 Anforderungen an Wärmepumpe und Heizleistung	7
5.12 Raumtemperaturregelung	8
5.13 Stromversorgung und Monitoring	8
5.14 Heizkörper	8
5.15 Fachplanung.....	8
5.16 Ausbildung.....	8
6. Antragsverfahren	9
6.1 Grundsätzliches zur Beantragung	9
6.2 Zeitliche Fristen	9
6.3 Graphische Darstellung von zeitlichen Umsetzungsabläufen	10
6.4 Antragsbearbeitung	11
6.4.1 Reservierungsantrag	11
6.4.2 Umsetzungsphase	11
6.4.3 Auszahlungsantrag	11
7. Kumulierbarkeit	12
8. Zuwendungsgewährung	12
9. Antragsstelle	12
10. Widerruf & Zuwendungsrückzahlungen	13
11. Schutzbestimmungen, Haftungsausschluss	13

Vorwort

Landrätin Dorothea Schäfer und Erster Kreisbeigeordneter Steffen Wolf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Mainz-Bingen,

im Rahmen des Projektes „Energiezelle Landkreis Mainz-Bingen“ freuen wir uns, Ihnen das Förderprogramm „Die Wärme ist unter uns“ vorstellen zu können. Dieses Programm ist ein wichtiger Baustein, um einen Beitrag zum zweiten Umsetzungsschritt der Energiezelle „Effiziente Nutzung von Energie“ in unserer Region zu leisten. Mit den nun geförderten Anlagen wollen wir weitere Erkenntnisse gewinnen, um die Kosten zukünftiger Anlagen stark zu reduzieren, so dass diese letztlich keiner Förderung mehr bedürfen.

Über dieses Förderprogramm gibt der Landkreis Mainz-Bingen Landesfördermittel aus dem KIPKI-Programm gerne an seine Bürgerinnen und Bürger weiter. Wir wollen Sie dabei unterstützen, Ihre Gebäude mittels eines spezifischen Technikkonzepts für Ihre Heizungsanlage klimaneutral und versorgungssicher zu gestalten. Darüber hinaus liegt ein besonderes Augenmerk in der Bezahlbarkeit der Wärmeversorgung sowie in der Steigerung der regionalen Wertschöpfung.

Als Landkreis Mainz-Bingen ist es uns ein besonderes Anliegen, die Energieversorgung in unserer Region nachhaltig zu gestalten. Eine wichtige Rolle dabei spielt die Wärmeversorgung der privaten Gebäude, auf die ein großer Anteil des gesamten Wärmebedarfs des Landkreises entfällt. Ein weiterer Baustein hierbei bildet das digitale GEK-Tool, welches zur Vergleichbarkeit der Gebäude untereinander beiträgt und den Bürgerinnen und Bürgern ein Monitoring der eigenen Energieverbräuche und Kosten ermöglicht. Dies alles trägt zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und Klimaneutralität bei.

Mit der Förderung möchten wir Sie auf die Reise zur Energiezelle Mainz-Bingen mitnehmen und Sie bei der Umsetzung persönlicher Projekte unterstützen. Wir sind überzeugt davon, dass die Förderung konkreter Schritte zur energetischen Effizienzsteigerung einen wichtigen Beitrag zur regionalen, versorgungssicheren, klimaneutralen und bezahlbaren Energieversorgung leistet. Gemeinsam können wir einen Unterschied machen und Großes bewirken.

Wir hoffen auf eine rege Teilnahme am Förderprogramm und unser Umwelt- und Energieberatungszentrum steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dorothea Schäfer

Landrätin Dorothea Schäfer



Steffen Wolf

Erster Kreisbeigeordneter Steffen Wolf

Förderprogramm „Die Wärme ist unter uns“ Richtlinie Stand 24.06.2024

Im Kreistag wurde der Beschluss zur Umsetzung des Projektes „Energiezelle Landkreis Mainz-Bingen“ beschlossen. Hierbei soll im Landkreis eine sichere, regionale, bezahlbare und klimaneutrale Energieversorgung umgesetzt werden.

Da der Energieverbrauch für die Raumwärme in privaten Haushalten ein bedeutender Faktor ist, hat der Landkreis bereits das Pilotprojekt „1000 knG“ (klimaneutrale Gebäude) in der Umsetzung. Dieses zielt darauf ab kleine Wohngebäude im Bestand mit einer maximalen Leistung der Wärmepumpe von 8 kW_{th} zu beheizen und mit Warmwasser zu versorgen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen reicht diese Leistung für Häuser mit einer Bruttogeschossfläche von 200 m².

Es wird davon ausgegangen, dass der Hauseigentümer seinen Energieverbrauch weitgehend entschwendet hat und seinen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst hat. Um die Entschwendungspotentiale zu identifizieren, stellt der Landkreis den Hauseigentümern das GEK-Tool (GEK=Gebäude-Energie-Kennzahl) zur Verfügung. Die Steigerung der Effizienz und Suffizienz durch technische minimalinvestive Maßnahmen, sowie durch Änderung des Nutzungsverhaltens, ist ein Kernbestandteil der Energiezelle und wird in deren Rahmen mit dem Begriff der „Entschwendung“ definiert.

Das Technikkonzept 1000 klimaneutrale Gebäude sieht vor, dass nur so viel Energie aufgewendet wird, wie die Nutzenden im Gebäude tatsächlich benötigen: Bei minimalen Temperaturen, wenige Tage im Jahr, müssen nicht alle Räume auf 20 -22°C Raumtemperatur gehalten werden, insbesondere, wenn sie nicht genutzt werden. Dadurch kann die Auslegung der Wärmepumpe kleiner erfolgen, was eine Effizienzsteigerung und eine Kostensenkung der Anlage an sich sowie bei der Sondenbohrung durch geringere Bohrlänge zur Folge hat. Mit dem Einsatz einer „warmen“ Umweltwärme wie Erdwärme steigt zusätzlich die Effizienz der Anlage, welches den zweiten Umsetzungsschritt in der Energiezelle erfüllt: „Effektiver Einsatz von Energie“. Die bestehende Heizung kann unterstützend erhalten bleiben, um einen Übergang im Nutzungsverhalten zu ermöglichen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist, dass die Wärmepumpen die Stromnetze möglichst wenig belasten sollen. Hierfür können bestehende Heizungsanlagen mit lagerbarer Energie (z.B. Holz, HVO, Flüssiggas) dienen, welche bei einer Unterdeckung im Stromnetz zum Einsatz kommen können. Hiermit wird der dritte Schritt der Energiezelle „Anpassung des Energiebedarfs an die Energiebereitstellung“ berücksichtigt.

Im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms, welches durch eine Zuwendung des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen der KIPKI-Förderung (Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation) ermöglicht wird, sollen bis zu 40 weitere Gebäude entsprechend dem Technikkonzept saniert werden.

Auf diesem Weg soll das Technikkonzept weiter beworben und öffentlich gemacht werden, um weitere Skalierungseffekte auszulösen.

Fünf der geförderten Heizungssanierungen sollen dabei als Grundwasser geführte Wärmepumpen realisiert werden, da hier ein unterschätztes Potenzial für den Landkreis gesehen wird. Kann keine ausreichende Zahl an Grundwasser-Wärmepumpenanlagen gefunden werden, werden die geplanten fünf Anlagen durch Erdsonden-Anlagen ersetzt. Die übrigen 35 sollen mit Erdwärmepumpen bestückt werden. Dabei können sowohl Sondenbohrungen als auch andere Formen der Erdwärmenutzung zur Anwendung kommen. Das Förderprogramm zielt darauf ab, den teilnehmenden Bürgerinnen und Bürgern eine finanzielle Erleichterung verschaffen und zur Umrüstung entsprechend des Sanierungskonzepts zu motivieren.

Zurzeit besteht ein Mangel an ausgebildeten Bohrführern für Erdsondenbohrungen. Der Landkreis möchte auf diesen Mangel aufmerksam machen und aktiv beitragen, die Ausbildung von Bohrmeistern voranzubringen.

Aus diesem Grund müssen die Bauherren den Nachweis erbringen, dass bzw. ob bei den Bohrfirmen Auszubildende zum Einsatz kommen. Dieser beinhaltet das Angebot bzw. die Nachfrage der Teilnahme von Auszubildenden bei der Bohrung.

1. ZIEL UND ZWECK

Ziel der Förderrichtlinie ist es einen finanziellen Anreiz sowie eine finanzielle Unterstützung für die Installation hocheffizienter Wärmepumpen mit warmer Wärmequelle in kleinen Wohngebäuden (Empfehlung bis 200 Quadratmeter Wohnfläche) zu schaffen. Die mit Erdsondenbohrungen umgesetzten Wärmepumpeninstallation ist mit einem recht hohen finanziellen Aufwand verbunden. Durch die geförderten Anlagen sollen über die zunehmende Erfahrung Möglichkeiten gefunden werden die Kosten zu senken und es soll die Wertsteigerung der Immobilien aufgezeigt werden. Um dies zu dokumentieren wird das vom Landkreis Mainz-Bingen finanzierte GEK-Tool eingesetzt.

Ein weiteres Ziel dieses Förderprogrammes ist es mittels der geförderten Maßnahmen zur Umsetzung der Energiezelle mit der Vorgabe zur Stromnetzstabilisierung beizutragen.

2. TECHNIKKONZEPT KLIMANEUTRALE VERSORGUNGSSICHERE WÄRMEVERSORGUNG

Dem Projekt liegt ein Technikkonzept für eine klimaneutrale Wärmeversorgung von Wohngebäuden zugrunde. Nach der Umstellung der Häuser auf eine Erdwärmepumpen-Heizung soll das Ergebnis die Stromnetze möglichst wenig belasten und keine lokalen Emissionen aufweisen. Im Rahmen der Umsetzung müssen sich die geförderten Projekte grundlegend am Technikkonzept orientieren, welches im Rahmen des Projektes „1.000 klimaneutrale Gebäude“ entwickelt wurde. (Informationen hierzu sind auf der Webseite zu finden)

3. GEGENSTAND DER ZUWENDUNG

Geförderte Gebäude erhalten eine einmalige Zuwendung für den Einbau einer Erdwärmepumpenanlage. Dabei kann grundsätzlich die bestehende Heizungsanlage unterstützend erhalten bleiben.

4. ZUWENDUNGSHÖHE

Der Landkreis fördert pauschal die erfolgreiche Umsetzung mit 75 % der Investitionskosten, max. 25.000 Euro inkl. MwSt. Der Gebäudebesitzer übernimmt die Kosten, die darüber hinaus entstehen. Eine erfolgreiche Umsetzung bedeutet, den Abschluss aller Installationsleistungen im Rahmen der Maßnahme, sowie die Inbetriebnahme der Heizung. Die Förderung kann mit anderen Förderungen kumuliert werden (siehe Punkt 7).

5. ALLGEMEINE ANTRAGSKRITERIEN

Die allgemeinen Förderbedingungen müssen von allen Antragstellern erfüllt werden. Wird einer der vorgenannten Punkte nicht erfüllt, wird der betreffende Antrag zurückgewiesen.

Folgende grundlegenden Kriterien müssen für eine Fördermittelgewährung erfüllt sein:

5.1 Gebäudetyp

Das Bestandswohngebäude befindet sich im Landkreis Mainz-Bingen.

5.2 Maßnahmenbeginn

Der Reservierungsantrag muss vor Beginn der Maßnahmenumsetzung gestellt werden. Als Maßnahmenbeginn gilt die Beauftragung eines Fachunternehmens (Heizungsbauer oder Bohrunternehmen). Die Beantragung der Bohrgenehmigung bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung zählt nicht als Maßnahmenbeginn. Die Antragsteller erhalten erst mit der Reservierungsmitteilung Gewissheit, ob eine Förderfähigkeit vorliegt. Die Antragsteller tragen somit persönlich das Risiko, wenn die Maßnahme vor der Reservierungsmitteilung gestartet wird und nicht förderfähig ist oder die Fördersumme ausgeschöpft ist.

5.3 Begrenzung Wohnfläche

Empfehlung: Das Bestandswohngebäude hat eine Wohnfläche von maximal 200 Quadratmetern.

5.4 Eigentumverhältnisse

Der Antragsteller ist Eigentümer und wohnt im Gebäude.

5.5 GEK-Tool (Auswertung)

Notwendige Gebäudekenndaten und Energieverbräuche werden im **GEK-Tool** (GebäudeEnergieKennzahl, *Link: www.gek.energiezelle.eu*) aus mindestens 3 Vorjahren eingegeben und die Auswertung der Beantragung beigelegt. In der Auswertung ist die erforderliche Heizleistung aufgrund des Verbrauchs (nicht nach DIN) ersichtlich. Siehe auch 5.11. Nach Umsetzung der Maßnahme verpflichtet sich der Antragsteller zur Weiterführung des Monitorings mithilfe des GEK-Tools für weitere drei Jahre und zur Übersendung der Auswertung an die prüfende Fachstelle (UEBZ).

5.6 Technische Umsetzung

Technisch ist sowohl die Umsetzung als Erdsonden-Wärmepumpe oder andere Formen der Erdwärme- oder Grundwassernutzung möglich. Die Umwelt- Wärmequelle sollte bei einer Aussentemperatur von -5°C mindestens als 8°C betragen.

5.7 Erforderliche Grenzabstände

Die Abstände zu Grundstücksgrenzen, Gebäude und Straße können eingehalten werden oder es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor.

5.8. Zugänglichkeit des Grundstücks

Das Befahren des Grundstücks mit dem Bohrergerät ist möglich.

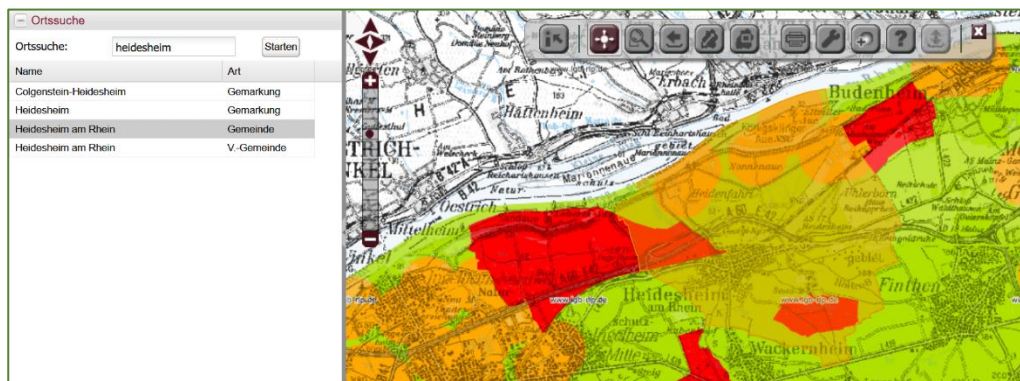
5.9 Grundlegende Genehmigungsfähigkeit

Die grundlegende Genehmigungsfähigkeit muss durch eine eigenständige Prüfung des geologischen Kartenmaterials des Landesamts im Geoinformationssystem (GIS) erfolgen: <https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karten-geothermie/online-karte-standortbewertung-erdwaerme.html> oder https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=12

Anleitung: In der Maske unter „Ortssuche“ den betreffenden Heimatort eingeben. Auf der Karte das eigene Gebäude suchen (in die Karte reinzoomen). Kartenausschnitt ausdrucken. Auf dem Ausdruck das eigene Gebäude eindeutig markieren. Den markierten Ausdruck einscannen und mit den Unterlagen einreichen.

Prüfung der Standorteignung siehe Beispiel: Im vorliegenden Beispiel ist für die Ortslage Heidesheim am Rhein die Karte dargestellt.

Bewertung: Eigner von Gebäuden in grünen und orangenen Flächen können einen Förderantrag stellen. Bei **roter** Fläche ist leider keine Antragstellung möglich. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass im Fall von orangenen Flächen ein erhöhter Prüfaufwand zu erwarten und sich die Genehmigungszeiten von Seiten der Unteren Wasserbehörde und anderen beteiligten Behörden deutlich verlängern kann. Gleiches gilt im Bereich von Hangrutsch- oder Schleichsandgebieten. Beachten Sie dies bei der zeitlichen Planung Ihres Projekts, um im zeitlichen Rahmen der Förderfristen des vorliegenden Programms zu bleiben.



5.10 Genehmigungsverfahren Untere Wasserbehörde

Webseite:

<https://www.mainz-bingen.de/de/Aemter-Abteilungen/bauen-umwelt/Umwelt/Wasserwirtschaft.php>

Mailadresse: wasserbehoerde@mainz-bingen.de

Hinweis: Die meisten Bohrunternehmen übernehmen für 200,00 – 400,00 € die Beantragung für die Bohrgenehmigung.

5.11 Anforderungen an Wärmepumpe und Heizleistung

Das Technikkonzept sieht eine **maximale Leistung** der Wärmepumpe von **8 kW** (bei Sole 0°, Heizwasser 5°C) vor. Die Wärmepumpe muss leistungsregulierbar und ansteuerbar von einer übergeordneten Steuerung sein. Nur an wenigen Stunden im Jahr wird die maximale Leistung benötigt. Über das GEK-Tool muss ermittelt werden, ob die Heizleistung (nach Verbrauchsdaten) von 8 kW ausreichend ist.

Gemein wird von einem Reduktionspotential von maximal 30 % der Wärmeleistung durch minimalinvestive Maßnahmen (Entschwendung) ausgegangen.

Hinweis: Die Antragsteller erklären sich damit einverstanden, dass die Auslegung der Heizungsanlage nach dem tatsächlichen Energieverbrauch erfolgt und nicht nach DIN. Dies ist mit dem Heizungsinstallateur abzuklären.

Als Übergang kann die bestehende Heizungsanlage als Spitzenlastkessel dienen. Die Bestandsheizung muss für die Fördermittelgewährung nicht ausgebaut werden.

5.12 Raumtemperaturregelung

Die Raumtemperaturregelung muss über eine elektronische Raumtemperatursteuerung erfolgen. In allen Wohn-Räumen werden Raumthermostatventile (1K-Regelung, d.h. die steuerbare Temperaturregelung muss mindestens Temperaturschritte im Bereich von 1 Kelvin ermöglichen; weiterhin müssen die Thermostatventile an eine übergeordnete Steuerung anschließbar sein) installiert. (Als Wohnräume gelten hier Wohn-, Schlafräume, Arbeitszimmer sowie andere Räume zum Aufenthalt, die nach Norm-Innentemperatur 20°C beheizt werden können. Nicht dazu gehören Nebenräume, Flure, unbeheizte Räume).

5.13 Stromversorgung und Monitoring

Um das Monitoring sicher zu stellen und das Stromnetz zu entlasten, ist es erforderlich, dass ein Stromliefervertrag mit stündlich variablen Strompreisen abgeschlossen wird und ein intelligentes Strommesssystem (IMS) installiert wird. Alle Stromlieferanten in Deutschland sind ab 2025 verpflichtet ein solches Angebot dem Kunden anzubieten. (EnWG §41a; https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/_41a.html).

Der Stromliefervertrag muss ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder spätestens zum nächstmöglichen Kündigungstermin des Stromliefervertrags umgesetzt sein.

5.14 Heizkörper

Es wird erwartet, dass die Antragsteller bereit sind, ggf. Heizkörper zu tauschen oder zu ersetzen.

5.15 Fachplanung

Es wird empfohlen einen fachkundigen Berater einzubinden, bzw. einen fachkundigen Installateur zu beauftragen.

5.16 Ausbildung

Antragstellende sind verpflichtet das Bohrunternehmen darauf hinzuweisen, dass ausdrücklich die Anwesenheit eines Auszubildenden bei der Bohrung gewünscht ist. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass das Bohrunternehmen ausbildet. Hintergrund ist die aktuelle Mangellage an Bohrmeistern. Dies ist mit einem vom Bohrunternehmen unterzeichneten Schreibens nachzuweisen.

Grundlegende Empfehlung:

Das grundlegende investive Risiko liegt hierbei beim Antragsteller, wobei wir für die Planung empfehlen, sich mit dem Thema Erdsondenbohrungen und anderer Erdwärmennutzungen gründlich auseinander zu setzen.

Für weitere Informationen zum Thema Geothermie wird die Lektüre des Internetauftritts des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz empfohlen (<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geothermie-in-rheinlandpfalz/oberflaechennahe-geothermie.html>)

6. ANTRAGSVERFAHREN

6.1 Grundsätzliches zur Beantragung

Die Antragsteller sind dazu verpflichtet den vollständig ausgefüllten Förderantrag mit Unterschrift unter Einhaltung der Einreichungsfrist bei der bearbeitenden Dienststelle einzureichen. Es wird nochmals auf die allgemeinen Antragskriterien verwiesen, zu denen auch die Einreichung des GEK-Gebäudesteckbriefes, sowie der Auszug aus dem Geoportal des Landes zählt. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller alle allgemeinen Antragskriterien.

Die Antragsteller sind selbst für die Vollständigkeit der Angaben verantwortlich. Nur vollständige Anträge werden bearbeitet.

6.2 Zeitliche Fristen

Da es sich im vorliegenden Fall um ein vom Land Rheinland-Pfalz gefördertes Projekt handelt, ist die Umsetzung an feste Fristsetzungen gebunden. Daraus resultiert auch, dass die Förderanträge der vorgenannten Frist unterliegen.

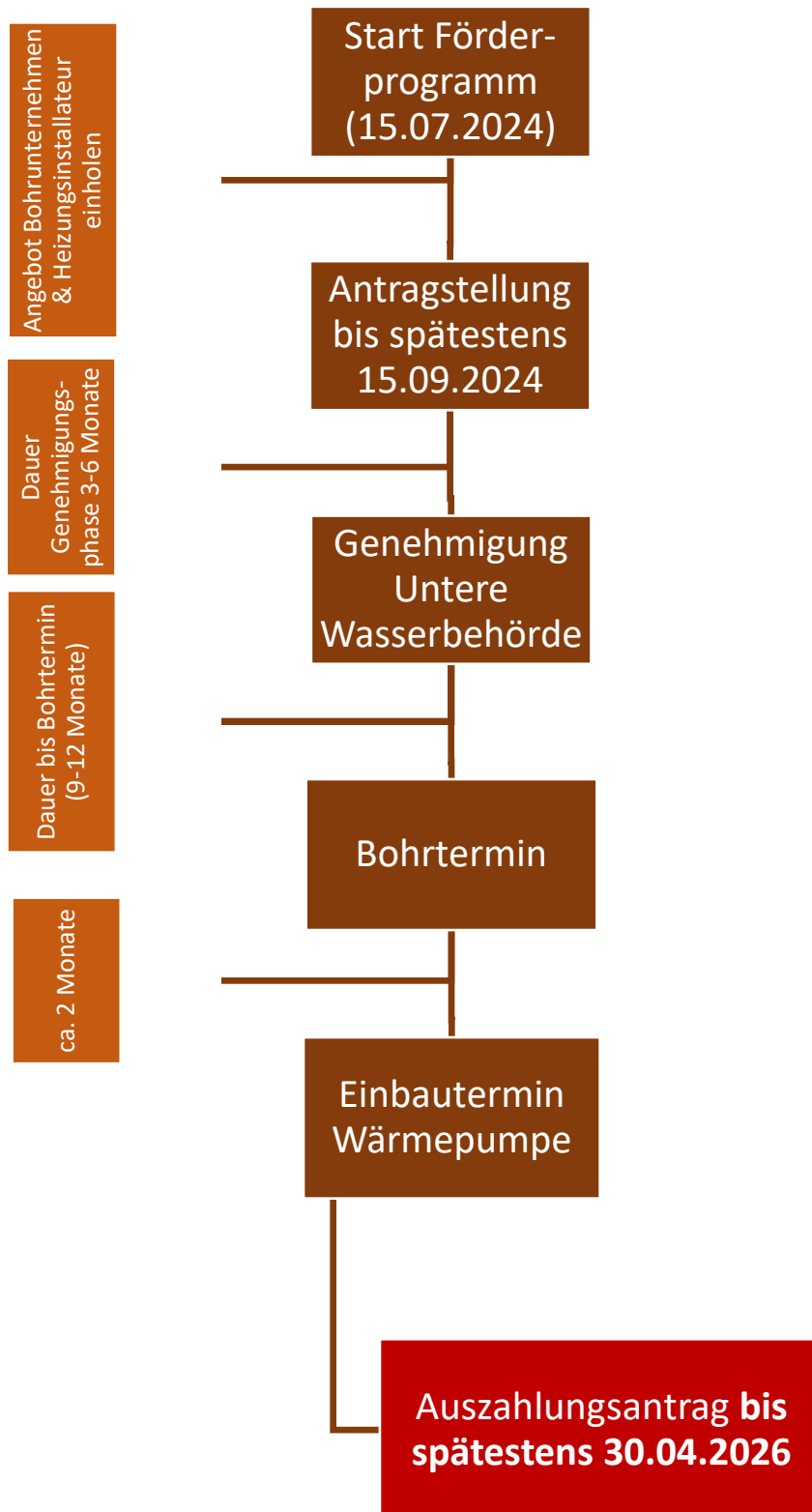
Einreichungsfrist Reservierungsanträge

Die Reservierungsanträge müssen bis spätestens zum **15.09.2024** vollständig bei der bearbeitenden Dienststelle vorliegen.

Einreichungsfrist Auszahlungsanträge

Die Sanierungsvorhaben sind so zu terminieren, dass spätestens bis zum **30.04.2026** die Auszahlungsanträge inklusive aller Rechnungen in Kopie vorliegen.

6.3 Graphische Darstellung von zeitlichen Umsetzungsabläufen



6.4 Antragsbearbeitung

6.4.1 Reservierungsantrag

Folgende Unterlagen sind im Rahmen des Reservierungsantrags bei der zu bearbeitenden Dienststelle einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Reservierungsantragsformular inklusive Unterschrift (Link Reservierungsantrag)
- Kopie des Personalausweises des/ der Antragsteller/s (Vorder- und Rückseite)
- Auswertung des GEK-Tools (www.gek.energizelle.eu) mit Verbräuchen aus mindestens drei Vorjahren
- Auszug aus dem Geoportal des Landesamtes für Geologie und Bergbau (siehe Allgemeine Fördervoraussetzungen) inklusive eindeutiger Markierung des Gebäudestandorts
- Lageplan aus welchem die Befahrbarkeit des Grundstücks erkenntlich wird.

6.4.2 Umsetzungsphase

Nach Eingang der Reservierungsmitteilung, sind die Antragsteller dazu aufgefordert, umgehend mit der Projektumsetzung zu beginnen. An dieser Stelle sei erneut daran erinnert, dass die Projektumsetzung durch die Durchführungsfrist terminiert ist. Eine Fristverlängerung ist hierbei nicht möglich, da die Förderfristen des Landes Rheinland-Pfalz zu beachten sind und der Landkreis bei der Abwicklung des Vorhabens strikt an ebendiese gebunden ist.

Wir verweisen hier auf unsere „Checkliste für den Gesamttablauf zur Umsetzung sowie die graphische Darstellung.

6.4.3 Auszahlungsantrag

Nach Abschluss der Umsetzungsarbeiten, sowie dem Vorliegen der Schlussrechnungen sind folgende Unterlagen im Rahmen des Auszahlungsantrags einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Auszahlungsantragsformular inklusive Unterschrift (Link Auszahlungsantrag)
- Prüffähige Schlussrechnungen (Bohrung, Installation Heizung) in Euro
- Bestätigung der Einhaltung der technischen Vorgaben der Förderrichtlinie sowie Durchführung eines hydraulischen Abgleichs vom Heizungsunternehmen mit Unterschrift und Firmenstempel.
- **Bestätigung Ausbildungsangebot:** Bestätigung der Bohrfirma, dass die Antragsteller angeboten haben, einen Auszubildenden an der Bohrung teilnehmen zu lassen (Vorlage auf der Homepage downloadbar)

7. KUMULIERBARKEIT

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Zuwendungsmitteln z.B. des Bundes, des Landes oder der Kommunen ist gegeben. Dabei sind die förderrechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Fördermittelgebers durch die Antragsteller zu beachten. Dies kann sowohl die maximale Förderhöhe als auch bestimmte technische Mindestanforderungen betreffen.

Von Seiten des Landkreises darf eine maximale Förderhöhe von 80 % unter Einrechnung aller in Anspruch genommenen Förderprogramme nicht überschritten werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass entsprechend der aktuellen Fassung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) eine maximale Förderquote von 60 % vorgesehen ist. Wird diese überschritten, ist dies dem Bundesfördermittelgeber mitzuteilen, der wiederum seine Förderung entsprechend reduziert.

Grundlegend zu beachten ist die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21. Dezember 2023, insbesondere die in der Anlage beschriebenen Technischen Mindestanforderungen.

Unter Nummer 3 finden sich die Technischen Mindestanforderungen an Anlagen zur Wärmeherzeugung. Diese technischen Mindestanforderungen sind für die Förderung zwingend einzuhalten. Unter anderem heißt es dort:

„Zur korrekten Auslegung einer Heizungsanlage (Vermeidung von über- oder unterdimensionierten Anlagen) ist die Dimensionierung der Anlage anhand einer Heizlastermittlung nach DIN EN 12831 durchzuführen. Dabei sind Vereinfachungen möglich.“

Zur Ermittlung der potentiellen Kumulierung der Förderung des Landkreises mit der Bundesförderung ist somit eine Ermittlung der Heizleistung über das GEK, sowie die Heizlastermittlung nach DIN EN 12831 erforderlich. Wichtig dabei ist, dass die finale Auslegung der neu installierten Heizung für das vorliegende Förderprogramm eine maximale Leistung von 8 kW nicht überschreiten darf.

8. ZUWENDUNGSGEWÄHRUNG

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie bei gleichzeitiger Erfüllung der Zuwendungsbedingungen. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Sie behält sich Ortstermine zur weiteren Kontrolle vor. Die nach diesem Programm geförderten Maßnahmen sind für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zweckentsprechend am Gebäudestandort zu betreiben.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung des Landkreises, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

9. ANTRAGSSTELLE

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Umwelt- und Energieberatungszentrum (UEBZ)
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim
Tel.: 06132-787- 2173
Fax: 06132-787-2174

www.klimaschutz.mainz-bingen.de

10. WIDERRUF & ZUWENDUNGRÜCKZAHLUNGEN

Der Widerruf des Auszahlungsbescheides sowie die Rückforderung gezahlter Zuwendungsmittel werden vorbehalten, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Bewilligung auf unkorrekten Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird. Dies betrifft auch das Monitoring mittels GEK und die Kooperation mit Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit, Hausbegehungen etc. bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Auszahlungsbescheid der Kreisverwaltung.

11. SCHUTZBESTIMMUNGEN, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Antragsteller ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Landesbauordnung, etc.), behördlicher Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Der Landkreis Mainz-Bingen steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.



Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon +49 6132 787-0
Telefax +49 6132 787-1122
kreisverwaltung@mainz-bingen.de
www.mainz-bingen.de



Umwelt- und Energieberatungszentrum (UEBZ)

Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon +49 6132 787-2170
Telefax +49 6132 787-2174
www.klimaschutz.mainz-bingen.de



Rheinessen